

A n t r a g



der Abgeordneten Anzenberger, Manndorff, Romeder,  
Ing.Schober, Wilfing, Blochberger, Kurzbauer, Reischer,  
Rozum, Steinböck und andere

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die NÖ Agrar-  
bezirksbehörde

Die Einrichtung der NÖ Agrarbezirksbehörde ist derzeit durch das Gesetz vom 16.November 1951, LGB1.Nr.1/1952, geregelt. Dieses Gesetz bedarf sowohl aus formellen Gründen als auch hinsichtlich seines Inhaltes einer Änderung. Einerseits entspricht nämlich die Aufzählung des Aufgabenbereiches im § 1 Abs.2, insbesondere auch hinsichtlich der Fundstellenzitate nicht mehr dem Stand der Rechtsordnung, andererseits wurde durch Verfügung des Landeshauptmannes vom 20.Dezember 1977, LAD-1000/33, im Verband des Amtes der NÖ Landesregierung eine Abteilung B/6 eingerichtet, der die Agenden "Landwirtschaftlicher Wege- und Anlagenbau, Verwaltung des Bauhofes

Absdorf" zugewiesen sind. Es sind dies im wesentlichen jene Aufgaben, die bis dahin von der kulturtechnischen Abteilung der NÖ Agrarbezirksbehörde besorgt wurden. Es handelt sich ausschließlich um Maßnahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, die ursprünglich überwiegend, in der Folge nur noch teilweise im Zusammenhang mit Bodenreformaktionen zu treffen waren. In zunehmendem Maße hat sich der Schwerpunkt der Tätigkeit vom Bau gemeinsamer Anlagen zum reinen landwirtschaftlichen Güterwegebau (Ausbau des landwirtschaftlichen Verkehrsnetzes) verlagert, der zuletzt etwa 85 % der gesamten Tätigkeit der kulturtechnischen Fachabteilung aufgewiesen hat, wobei es sich um keine Bauten im Rahmen von Bodenreformmaßnahmen gehandelt hat.

Der Gesetzgeber des Jahres 1951 hatte wohl eine "kulturtechnische Fachabteilung" im Rahmen der NÖ Agrarbezirksbehörde vorgesehen, ohne aber zu bestimmen, welche Aufgaben ihr zufallen sollten. Nach der Umschreibung der Aufgaben im § 1 Abs.2 des geltenden Gesetzes obliegt der NÖ Agrarbezirksbehörde "in erster Instanz die Besorgung der im Art.12 Abs.1 Z.5, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgezählten Angelegenheiten sowie aller Angelegenheiten der Landeskultur

die ihr durch besondere Gesetze zur Bearbeitung zugewiesen wurden". Festzustellen ist, daß der NÖ Agrarbezirksbehörde Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes durch Gesetz nicht übertragen sind. Das Gesetz über die NÖ Agrarbezirksbehörde sieht derzeit auch eine Heranziehung hierfür nicht vor.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, daß das Gesetz über die NÖ Agrarbezirksbehörde im Hinblick auf die Rechtsbereinigung in das Lose-Blatt-System übergeführt werden muß, weshalb sich auch aus diesem Grund eine legislative Maßnahme als notwendig erweist.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zum Titel:

Gegenüber dem Gesetz LGBl.Nr.1/1952 (in der Folge zitiert mit "ABB-Gesetz 1952") wurde der Titel kürzer gefaßt, ohne daß dadurch der Aussagewert eine Einbuße erleidet.

Zu § 1:

Während § 1 Abs.1 des ABB-Gesetzes 1952 die "Errichtung" der Agrarbezirksbehörde und deren Sitz in Wien festlegt, wird nunmehr ausgesprochen, daß die Angelegenheiten der Bodenreform in erster Instanz von der NÖ Agrarbezirksbehörde für den gesamten Bereich des Landes zu besorgen sind, wobei es der Landesregierung überlassen werden soll, den Sitz durch Verordnung zu bestimmen. Es ist nämlich nicht auszuschließen, daß der Sitz der NÖ Agrarbezirksbehörde aus Gründen einer zweckmäßigeren Verwaltung außerhalb von Wien an einen geeigneten Standort in Niederösterreich verlegt wird.

Gemäß § 3 Abs.1 des Agrarbehördengesetzes 1950, welches in der Fassung der Agrarbehördengesetznovelle 1974, BGBl.Nr.476, in Geltung steht, hat die Landesgesetzgebung neben der Zahl und dem örtlichen Wirkungsbereich der Agrarbezirksbehörden auch den Amtssitz derselben zu bestimmen. Es könnte daher in Frage gestellt werden, ob es im Hinblick auf diese grundsatzgesetzliche Anordnung zulässig ist, daß der Landesgesetzgeber seinerseits dem Verordnungsgeber Landesregierung die Bestimmung des Sitzes überläßt. Dem Inhalt nach enthält die erwähnte Grundsatznorm keine Grundsätze,

sondern spricht lediglich aus, daß die Regelung des Sitzes dem Landesgesetzgeber überlassen ist, sodaß gegen die vorgesehene Verordnungsermächtigung keine Bedenken bestehen.

Zu § 2:

Die Agrarbezirksbehörden sowie die Landesagrarsenate sind organisatorisch Landesbehörden. Die Landesregierung hat daher für den erforderlichen Personal- und Sachaufwand vorzusorgen. Die Bediensteten der Agrarbezirksbehörden stehen in einem Dienstverhältnis zum Land und unterliegen den Dienstrechtvorschriften der Landesbediensteten. Bei der Ausstattung der Agrarbezirksbehörde hat die Landesregierung darauf Bedacht zu nehmen, daß die Agrarbezirksbehörde einerseits ihre Aufgaben zu erfüllen in der Lage ist, andererseits ist die Landesregierung verhalten, bei der Ausstattung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Der Gesetzesbefehl einer ökonomischen Verwaltungsführung richtet sich nach der vorliegenden Formulierung aber auch an die Bediensteten der NÖ Agrar-

bezirksbehörde selbst. Soweit sie im Bereich der Hoheitsverwaltung tätig ist, ergibt er sich zwar bereits aus § 39 AVG 1950, er soll jedoch auch für den privatwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich aufgestellt werden.

Was die personelle Ausstattung anlangt, folgert bereits aus der Aufgabenstellung der NÖ Agrarbezirksbehörde die Notwendigkeit, ihr insbesondere Bedienstete der verschiedenen Verwendungsgruppen des Verwaltungsdienstes und des Agrardienstes zuzuweisen. Die Aufgabenstellung (Planung gemeinsamer Anlagen, Bodenschutz) erfordert auch Bedienstete des Bau- und technischen Dienstes und allenfalls anderer Dienstzweige.

Zu § 3:

Das Grundsatzgesetz überläßt die Regelung der inneren Organisation der Agrarbezirksbehörden weitgehend dem Ausführungsgesetzgeber, es bindet diesen nur hinsichtlich der Bildung einer agrartechnischen Abteilung, in der die "technischen Beamten und Angestellten unter einem Technischen Leiter vereinigt" sein müssen.

Nach der bisherigen Regelung gliedert sich die agrartechnische Abteilung in 4 Fachabteilungen, nämlich in die Zusammenlegungsfachabteilung, in die Teilungs- und Regelungs- und zugleich forstwirtschaftliche Fachabteilung, in die landwirtschaftliche Fachabteilung und in die kulturtechnische Fachabteilung.

Im Hinblick auf den großen Umfang der Kommassierungsverfahren wurde die Zusammenlegungsfachabteilung in 3 Zusammenlegungsfachabteilungen unterteilt. Der kulturtechnischen Fachabteilung waren ausschließlich privatwirtschaftliche Aufgaben, nämlich der Bau von gemeinsamen Anlagen bei Kommassierungen und der Bau von Güterwegen übertragen. Durch die bereits erwähnte Verfügung des Landeshauptmannes wurde die Abteilung B/6 mit jenen Agenden betraut, die bisher ohne formellen Betrauungsakt von der kulturtechnischen Abteilung besorgt wurden. Die "Ausgliederung" der privatwirtschaftlichen Agenden aus der Agrarbezirksbehörde ist damit begründet, daß diese vorwiegend behördliche Aufgaben der Bodenreform zu besorgen hat, sodaß ein gewisser Zusammenhang nur hinsichtlich der Errichtung der "gemeinsamen Anlagen" gegeben ist, die aber nur mehr einen geringen Teil der Tätigkeit der kulturtech-

technischen Abteilung gebildet hatte.

Konsequenterweise sollen nunmehr auch die Bediensteten des Rechtskundigen Verwaltungsdienstes in einer Rechtsfachabteilung zusammengefaßt und soll durch Bildung einer Abteilung für Bodenschutz dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Agrarbezirksbehörde auch die Errichtung und Betreuung von Bodenschutzanlagen besorgt. Der Zusammenhang mit Kommissierungen ist hier insofern sehr stark, als solche Anlagen häufig aus Anlaß von Zusammenlegungsverfahren errichtet werden.

Dem Auftrag des Grundsatzgesetzgebers wird dadurch entsprochen, daß die im Abs.1 unter lit.c bis f genannten Fachabteilungen, in die sich der agrartechnische Dienst - als Aufgabengebiet im Rahmen der Agrarbezirksbehörde und nicht als dienstrechtlicher Begriff verstanden - unterteilt, in einer agrartechnischen Abteilung unter einem Technischen Leiter zusammengefaßt werden. Diesem kommt die fachliche Leitung der diesen Abteilungen zugewiesenen Bediensteten sowie die Verfügung über ihre Verwendung im Einzelfall zu.



Dem Technischen Leiter unterstehen nicht die in der Organisationsfachabteilung tätigen Bediensteten, auch wenn es sich um solche des agrartechnischen Dienstes handelt, doch hat der Amtsvorstand in technischen Angelegenheiten das Einvernehmen mit dem Technischen Leiter herzustellen.

Werden durch besonderes Gesetz der Agrarbezirksbehörde andere behördliche Aufgaben als solche der Bodenreform übertragen oder wird sie zur Besorgung von privatwirtschaftlichen Aufgaben berufen (ausgenommen der Bodenschutz, der wegen des Zusammenhanges mit Agrarverfahren im Gesetz selbst umschrieben wird), hat der Amtsvorstand durch innerorganisatorische Verfügung - bei technischen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Technischen Leiter - zu bestimmen, welche Fachabteilung solche Aufgaben zu besorgen hat oder inwieweit er selbst die Aufgaben besorgt.

Zu § 4:

Die Agrarbezirksbehörde wird als monokratische Behörde

eingrichtet; es sind daher alle Amtshandlungen der Agrarbezirksbehörde dem Amtsvorstand zuzurechnen. Aus schriftlichen Erledigungen wird dieses Einrichtungsprinzip dadurch erkennbar, daß diese vom Amtsvorstand selbst gefertigt werden, oder einen das Auftrags- bzw. Ermächtigungsverhältnis zum Ausdruck bringenden Zusatz ("Für den Amtsvorstand") tragen.

Die Regelung der Geschäftsverteilung und des Dienstbetriebes wird einer vom Landeshauptmann zu erlassenden Dienstinstruktion vorbehalten, um zu vermeiden, daß bei jeder Notwendigkeit Änderungen in diesem Bereich vorzunehmen, das Gesetz novelliert werden muß. Es wird dadurch eine größtmögliche Flexibilität gewährleistet. Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes ergibt sich aus den Bestimmungen des V-ÜG 1920.

Zu § 5:

Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Amtsvorstand und zum Technischen Leiter sind weitgehend grundgesetzlich geregelt. Der vorliegende Gesetzentwurf

übernimmt diese grundsatzgesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, daß ein qualifiziertes Verwendungserfordernis vorgesehen wird.

Die Bestellung des Amtsvorstandes und des Technischen Leiters sowie seines Stellvertreters wird der Landesregierung vorbehalten.

Die Bestellung der Leiter der Fachabteilungen obliegt dem Amtsvorstand mit der Maßgabe, daß hinsichtlich des Leiters der Organisationsfachabteilung und der Leiter im Bereich der agrartechnischen Abteilung das Einvernehmen mit dem Technischen Leiter herzustellen ist.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf über die NÖ Agrarbezirksbehörde wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

10. April 1980